



Satzung der Gemeinde Altenhausen über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Präambel:

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenhausen in seiner Sitzung am 5. Mai 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Historie:

Titel	Sitzungstag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung der Gemeinde Altenhausen über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)	5. Mai 2025	GRAL/014/2025/BV	28. Mai 2025 bis 11. Juni 2025	11. Juni 2025

Bei der hier abgedruckten Satzung der Gemeinde Altenhausen über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur die jeweils auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen unter: [Verbandsgemeinde Flechtingen > Rathaus > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Mitgliedsgemeinde](#) veröffentlichte Hauptsatzung.

Kontakt:

Gemeinde Altenhausen über
Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen

Telefon: +4939054 9860
Telefax: +4939054 986126
E-Mail: info@vg-flechtingen.de



- Lesefassung -

Satzung der Gemeinde Altenhausen über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenhausen für das Gebiet der Gemeinde Altenhausen in seiner Sitzung am 5. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

- (1) ¹ Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen (Anlage 2) erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) ¹ Der Gemeinde Altenhausen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) ¹ Soweit die Gemeinde Altenhausen nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 1 StrG LSA i.V.m. § 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) das Straßenbegleitgrün, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist,
 - c) die Parkplätze,
 - d) die Straßenrinnen,
 - e) die Gehwege und Schrammborde,
 - f) Böschungen, Stützmauern,
 - g) die Überwege,

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßen- teile sowie
 - Streifen von 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 zu § 41 StVO).
- Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Radwege.
- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr, die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege sowie Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs.

§ 3 Verpflichtete

- (1) ¹ Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind sowohl die Eigentümer als auch die Besitzer. ² Mehrere Verpflichtete sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (2) ¹ Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. ² Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) ¹ Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. ² Insbesondere ist Laub unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. ³ Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) ¹ Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. ² Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (4) ¹ Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 3, die übrigen Wege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. ² Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) ¹ Straßenkehrriecht und Laub sind nach Beendigung der Reinigung sofort zu beseitigen. ² Sie dürfen weder Nachbarn noch Teileinrichtungen der Straße wie Radwegen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Rhythmus zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) ¹Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. ²§ 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 5 gelten entsprechend. ³Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegen- überliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (2) ¹Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. ²Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 0,75 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls durchzuführen.
- (8) Verwendet die Gemeinde Altenhausen Gehwege, um dort Schnee abzulagern, sind die jeweiligen Anlieger von Winterdienstspflichten befreit. Das gilt nicht für solche Winterdienstmaßnahmen, die zur Sicherstellung der Erschließung des eigenen Grundstücks geboten sind.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) ¹Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
²§ 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. ²Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel am Straßenrand beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) ¹Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. ²Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. ³Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. entgegen § 6 den Reinigungsrythmus nicht beachtet,
 - 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 21. November 2011 außer Kraft.

Anlage 1

Straßenreinigungssatzung Gemeinde Altenhausen 2025 Durch die Gemeinde Altenhausen zu reinigen

Ortslage	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse Wöchentlich, monatlich, 14-tägig
Altenhausen	Erxleber Straße L 25	Monatlich zum 15.
	Bregenstedter Straße K 1147	
	Ziegelei K1657	
Emden	Hauptstraße K 1149	
	Waldschäferei K 1149	
Ivenrode	Hilgesdorfer Straße K 1658	
	Hörsinger Straße L42	
	Haldensleber Straße L42	
	Altenhäuser Straße K 1157	
	Bahnhofstraße K 1146	

Anlage 2

Straßenreinigungssatzung Gemeinde Altenhausen 2025
Durch die Grundstückseigentümer und -besitzer zu reinigen

Ortslage	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse Wöchentlich, monatlich, 14-tägig
Altenhausen	Bahnhofstraße	Monatlich zum 15.
	Neue Straße	
	Lange Straße	
	Am Teich	
	Die Fahrt	
	Lindenbergstraße	
	Schloßstraße	
	Emdener Weg	
	Im Winkel	
	Erxleber Straße 16 a bis 16 c	
	Steinbruch	
	Försterei	
Emden	An der Beber	
	An der Kirche	
	Beeksteg	
	Schloßstraße	
	Dorfstraße	
	Hinterstraße	
	Hinter den Gärten	
	Altenhäuser Straße	
	Zum Papenteich	
	Steinbruchweg	
Ivenrode	Waldring	
	Krumme Reihe	
	Kanterie	
	Meisterstraße	
	Im Winkel	
	Bergstraße	
	Sandberg	
	Am Teich	